



Fall-Nr.:	BO.2018.28-32
Stelle:	Kantonsgericht
Rubrik:	Zivilkammern (inkl. Einzelrichter)
Publikationsdatum:	03.09.2020
Entscheiddatum:	06.07.2020

Entscheid Kantonsgericht, 06.07.2020

Art. 28 ZGB (SR 210): Im Zentrum der Feststellung einer widerrechtlich persönlichkeitsverletzenden Medienkampagne steht nicht die Beurteilung einzelner Äusserungen, sondern die Beurteilung des Ganzen. Zu prüfen ist dabei nicht, ob sämtliche Merkmale erfüllt sind, welche nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch eine "Kampagne" auszeichnen, sondern ob in der Anhäufung zahlreicher Publikationen insgesamt eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung liegt. Geht es um den Schutz des Ansehens, spielt auf der Rechtfertigungsebene auch die Wahrheit der verbreiteten Tatsachen eine bedeutende Rolle, wobei es weniger auf den Wahrheitsgehalt einzelner Äusserungen, als vielmehr auf jenen des beim Durchschnittsleser gezeichneten Gesamtbildes ankommt (E. III.3.3.3). Art. 28a Abs. 3 ZGB, Art. 49 Abs. 1 und Art. 50 Abs. 1 OR (SR 220): Die Beklagten haften dem Kläger 1 solidarisch für die gesamte, gemeinsam mit Dritten (Verfassern von Leserbriefen und Facebook-Kommentaren) verschuldete immaterielle Unbill (E. III.7.4.2; Kantonsgericht, I. Zivilkammer, 6. Juli 2020, BO.2018.28-32).

Hinweis: Dieser Entscheid wurde beim Bundesgericht angefochten; das Verfahren ist noch hängig.

Der entsprechende Entscheid liegt als pdf-Datei vor.

- 6.1. Es sei festzustellen, dass die Beklagten mit ihrer Kesb-Kampagne die Persönlichkeit des Klägers 1 und der Klägerin 2 verletzt haben.
- 6.2. Es sei festzustellen, dass die Beklagten mit ihrer Berichterstattung zu nachfolgenden Themen die Persönlichkeit des Klägers 1 und/oder der Klägerin 2 verletzt haben;
 - 6.2.1. Im Fall "Marco H. / Therapieschiff [_Name_]" die Persönlichkeit des Klägers 1 und der Klägerin 2;
 - 6.2.2. Im Fall "Samuel / Kindsentführung" die Persönlichkeit des Klägers 1 und der Klägerin 2 (Dieses Begehren bezieht sich nur auf die Beklagte 1 und den Beklagten 2 und nicht auf den Beklagten 3);
 - 6.2.3. Im Fall "Pia Gmür / Stillverbot" die Persönlichkeit der Klägerin 2 (Dieses Begehren bezieht sich nur auf die Beklagte 1 und den Beklagten 2 und nicht auf den Beklagten 3);
 - 6.2.4. Im Fall "G. _____ / F. ___" die Persönlichkeit des Klägers 1 und der Klägerin 2;
 - 6.2.5. Im Fall "H. ___sel. / Akteneinsicht und Selbstmord" die Persönlichkeit des Klägers 1 und der Klägerin 2;
 - 6.2.6. Im Fall "F.B. / Rentner mit Ehegattenvertretung" die Persönlichkeit der Klägerin 2 (Dieses Begehren bezieht sich nur auf die Beklagte 1 und den Beklagten 2 und nicht auf den Beklagten 3);
 - 6.2.7. Im Fall "A.S. / Psychiatrische Klinik" die Persönlichkeit des Klägers 1 und der Klägerin 2 (Dieses Begehren bezieht sich nur auf die Beklagte 1 und den Beklagten 2 und nicht auf den Beklagten 3);
 - 6.2.8. Im Fall "Ehepaar M. _____ / Altersheim und psychiatrische Klinik" die Persönlichkeit des Klägers 1 und der Klägerin 2 (Dieses Begehren bezieht sich nur auf die Beklagte 1 und den Beklagten 2 und nicht auf den Beklagten 3);
 - 6.2.9. Im Fall "Q. ___ / Kinder bei Grossvater" die Persönlichkeit des Klägers 1 und der Klägerin 2;

